

Kleine Anfrage

der Abg. Tobias Vogt und Christian Gehring CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Neuanträge auf Entschädigung nach §§ 56 bis 58 IfSG wurden in Baden-Württemberg in den Kalenderjahren 2020 und 2021 gestellt (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Jahren)?
2. Wie viele dieser Anträge sind derzeit noch offen (aufgeschlüsselt nach Antragsjahr und Regierungspräsidien) und wie hat sich die Erledigungsquote in den vergangenen zwei Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Monaten)?
3. Wie viele Altanträge aus dem Kalenderjahr 2020 sind derzeit noch zu bearbeiten und wie viele Neuanträge gehen seit Oktober 2021 monatlich ein (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien)?
4. Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antragstellung und Bearbeitung?
5. Aus welchen Gründen konnten Altanträge nicht abgearbeitet und Mittel daher nicht verausgabt werden?
6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Bearbeitungszeit in den Regierungspräsidien zu beschleunigen?
7. Wie hat sich die Personalsituation in den Taskforces „Entschädigung nach §§ 56 bis 58 IfSG“ der Regierungspräsidien von 2020 bis heute entwickelt (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Monaten)?

8. Wie hoch ist die gesamte Entschädigungsleistung, die von April 2020 bis Januar 2022 nach §§ 56 bis 58 IfSG erbracht wurde unter Angabe, wie hoch die durchschnittliche Entschädigungsleistung pro bewilligtem Antrag ist?

22.2.2022

Vogt, Gehring CDU

Begründung

Im dritten Jahr der Coronapandemie haben zahlreiche Unternehmerinnen und Unternehmer weiterhin mit den finanziellen Auswirkungen aufgrund von Schließungen, Zutrittsbeschränkungen, personellen Engpässen oder Lieferschwierigkeiten zu kämpfen. Um die Härten abzufedern, haben Bundes- und Landesregierung viele neue, wichtige Unterstützungsprogramme wie die Überbrückungshilfe auf den Weg gebracht, aber auch bestehende Instrumente wie das Kurzarbeitergeld den aktuellen Herausforderungen entsprechend angepasst. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) soll die Bevölkerung schützen, aber auch finanzielle Entschädigung für diejenigen bieten, die von notwendigen Schutzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Anspruch des Landes und seiner Regierungspräsidien sollte sein, finanzielle Ausfälle schnellstmöglich zu kompensieren. Leider sieht die Realität bei der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem IfSG anders aus. Die Bearbeitung dauert teilweise über ein Jahr. So wartet beispielsweise ein Unternehmen aus Rudersberg seit August 2020 auf den Abschluss der Bearbeitung seines Antrags. Ein weiteres Unternehmen aus Schorndorf musste von November 2020 bis Anfang 2022 warten, bis der Antrag bearbeitet und die Entschädigung ausgezahlt war. Da die Problematik bereits seit einiger Zeit auf der politischen Agenda steht, soll die Kleine Anfrage klären, wie sich die Situation entwickelt hat und welche Maßnahmen ergriffen wurden und sich als wirkungsvoll erwiesen haben.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. März 2022 Nr. 71-0141.5-017/1988 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Neuanträge auf Entschädigung nach §§ 56 bis 58 IfSG wurden in Baden-Württemberg in den Kalenderjahren 2020 und 2021 gestellt (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Jahren)?

Es wurden in den Kalenderjahren 2020 und 2021 die folgenden Neuanträge auf Entschädigung nach §§ 56 bis 58 IfSG in Baden-Württemberg gestellt:

	Neuanträge 2020	Neuanträge 2021
RP Tübingen	9.446	39.042
RP Freiburg	10.992	39.924
RP Karlsruhe	11.030	45.948
RP Stuttgart	19.695	75.460
Insgesamt	51.163	200.374

2. Wie viele dieser Anträge sind derzeit noch offen (aufgeschlüsselt nach Antragsjahr und Regierungspräsidien) und wie hat sich die Erledigungsquote in den vergangenen zwei Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Monaten)?

Die Anzahl der noch offenen Anträge beträgt insgesamt 38.249 (Stand: 7. März 2022). Die Aufschlüsselung nach Antragsjahr und Regierungspräsidien ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Das Regierungspräsidium Stuttgart weist ergänzend darauf hin, dass es seine Bearbeitungspraxis auf das Ziel ausgerichtet hat, zum 30. Juni 2022 alle aus den Jahren 2020 und 2021 stammenden rückständigen Anträge abschließend beschieden zu haben.

	Offene Anträge Stand	Antragsjahr 2022	Antragsjahr 2021	Antragsjahr 2020
RP Tübingen	1.434 (Stand: 7.3.2022)	1.434	0	0
RP Freiburg	1.680 (Stand: 7.3.2022)	1.590	90	0
RP Karlsruhe	11.326 (Stand: 4.3.2022)	4.868	6.458	0
RP Stuttgart	23.809 (Stand: 4.3.2022)	7.254	15.444	1.111
Insgesamt	38.249	15.146	21.992	1.111

Die Entwicklung der Erledigungsquote in den vergangenen zwei Jahren (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Monaten) ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	RP Tübingen	RP Freiburg	RP Karlsruhe	RP Stuttgart	Insgesamt
KW 44/20	39,46 %	58,49 %	19,47 %	6,80 %	24,67 %
KW 48/20	41,12 %	57,42 %	30,99 %	11,45 %	29,92 %
KW 52/20	39,45 %	51,61 %	33,95 %	14,92 %	31,33 %
KW 4/21	37,20 %	44,66 %	36,73 %	17,06 %	31,50 %
KW 8/21	33,98 %	43,82 %	34,89 %	17,38 %	30,73 %
KW 12/21	34,92 %	47,66 %	35,50 %	17,18 %	32,02%
KW 16/21	35,06 %	48,78 %	36,94 %	15,96 %	32,18 %
KW 20/21	38,53 %	52,56 %	41,47 %	15,21 %	34,26 %
KW 24/21	43,85 %	55,87 %	43,38 %	15,81 %	36,68%
KW 28/21	50,19 %	60,95 %	45,09%	16,70 %	39,66 %
KW 32/21	58,83 %	66,83 %	48,16 %	17,59 %	43,38 %
KW 36/21	66,99 %	70,64 %	52,34 %	17,39 %	46,23 %
KW 40/21	73,31 %	76,30 %	56,00 %	20,31 %	50,24 %
KW 44/21	84,55 %	87,12 %	62,78 %	29,51 %	59,25 %
KW 48/21	97,58 %	95,71 %	67,84 %	41,31 %	69,18 %

	RP Tübingen	RP Freiburg	RP Karlsruhe	RP Stuttgart	Insgesamt
KW 52/21	98,16 %	97,36 %	70,90 %	49,77 %	73,52 %
KW 4/22	98,88 %	97,95 %	75,85 %	62,03 %	79,52 %
KW 8/22	98,06 %	97,74 %	81,03 %	74,94 %	85,39 %

3. *Wie viele Altanträge aus dem Kalenderjahr 2020 sind derzeit noch zu bearbeiten und wie viele Neuanträge gehen seit Oktober 2021 monatlich ein (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien)?*

Die Anzahl der noch zu bearbeitenden Altanträge aus dem Kalenderjahr 2020 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Altanträge aus dem Kalenderjahr 2020
RP Tübingen	0
RP Freiburg	0
RP Karlsruhe	0
RP Stuttgart	1.111
Insgesamt	1.111

Die Anzahl der Neuanträge, die seit Oktober 2021 monatlich eingehen (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien) werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Neueingänge Okt. 2021	Neueingänge Nov. 2021	Neueingänge Dez. 2021	Neueingänge Jan. 2022	Neueingänge Feb. 2022
RP Tübingen	2.639	1.782	2.422	1.259	2.054
RP Freiburg	3.487	1.423	2.135	1.461	2.022
RP Karlsruhe	3.620	3.337	3.598	3.238	2.492
RP Stuttgart	5.216	3.080	4.189	2.505	2.655
Insgesamt	14.962	9.622	12.344	8.463	9.223

4. *Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit zwischen Antragstellung und Bearbeitung?*

Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im Land sind heterogen. Beim Regierungspräsidium Tübingen ist derzeit mit einer Bearbeitungsdauer von zehn Tagen zu rechnen, vorausgesetzt die Anträge wurden vollständig eingereicht. Beim Regierungspräsidium Freiburg ist mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Wochen zu rechnen. Beim Regierungspräsidium Karlsruhe beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer derzeit sechs Monate, beim Regierungspräsidium Stuttgart acht Monate. Wie in der Antwort zu Ziffer 3 deutlich wird, hat sich die Erledigungsquote in den Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart in den letzten Monaten dynamisch erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass die Bearbeitungszeiten in den nächsten Wochen durchschnittlich weiter fallen werden.

Auf diesen Umstand hat die Landesregierung bereits insoweit reagiert, als solidarische Amtshilfemaßnahmen durch die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen für die Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe erbeten wurden. Dies wurde von den beiden Regierungspräsidien rasch umgesetzt. Wie unter Ziffer 2 dargestellt, weist das Regierungspräsidium Stuttgart ergänzend darauf hin, dass es seine Bearbeitungspraxis auf das Ziel ausgerichtet hat, zum 30. Juni 2022 alle aus den Jahren 2020 und 2021 stammenden rückständigen Anträge abschließend beschieden zu haben.

5. Aus welchen Gründen konnten Altanträge nicht abgearbeitet und Mittel daher nicht verausgabt werden?

Laut der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustVO) waren bis 31. Januar 2020 die Gesundheitsämter für die Gewährung von Entschädigungsleistungen gemäß § 56 IfSG zuständig. Erst mit der Änderung der IfSG ZustVO zum 28. April 2020 wurden die Regierungspräsidien rückwirkend für Entschädigungszeiträume ab dem 1. Februar 2020 zuständig, mithin auch für die Anträge, die seit Beginn der Pandemie bei den Gesundheitsämtern eingegangen und dort noch nicht bearbeitet worden waren.

Um die Masse an Anträgen effizient abarbeiten zu können, wurde unter Mithilfe des Landes Baden-Württemberg ein ländergemeinsames IT-Fachverfahren samt Online-Antrag unter der Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt. Unter Berücksichtigung der sehr komplexen Sach- und Rechtsmaterie konnte dieses IT-Fachverfahren – ohne Vorlauf – nicht innerhalb von wenigen Wochen reibungslos funktionieren. Die Bearbeitung der Anträge gestaltete sich daher auch aus technischen Gründen sehr schwierig.

Hinzu kam, dass die Anträge bis zur ausschließlichen Onlineantragsstellung im Juni 2021 auch als Papieranträge gestellt werden konnten. Diese Papieranträge mussten sodann sehr zeitintensiv und unter starker Bindung der Personalkapazitäten in das Onlinefachverfahren eingepflegt werden.

Die Regierungspräsidien verweisen zudem darauf, dass Anträge oftmals unvollständig waren, weshalb diverse Unterlagen nachgefordert und in das Fachverfahren eingepflegt werden mussten. Dies verzögerte die Bearbeitung stark. Auch wurde der zur Erstattung geltend gemachte Betrag oftmals von den Antragstellerinnen und Antragstellern nicht korrekt berechnet, da das Berechnungskonzept noch nicht bekannt war bzw. noch nicht in die Lohnabrechnungsprogramme implementiert war.

Hinzu kommt, dass den §§ 56 ff. IfSG eine sehr komplexe Sach- und Rechtsmaterie zugrunde liegt und bisherige Erfahrungswerte sowie Rechtsprechung und Literatur zu Beginn der Coronapandemie kaum vorhanden waren. Die zugrundeliegende Regelung des § 56 Infektionsschutzgesetz wurde zudem vom Bundesgesetzgeber im Laufe der Coronapandemie kontinuierlich geändert, was jeweils Anpassungen im Fachverfahren und Änderungen in der Fallbearbeitung nach sich gezogen hat.

Zudem mussten die Regierungspräsidien erst entsprechend geeignetes Personal intern wie extern finden.

6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Bearbeitungszeit in den Regierungspräsidien zu beschleunigen?

Die Regierungspräsidien haben Taskforces IfSG eingerichtet und eine Vielzahl an internem Personal in die Task Forces ganz oder teilweise abgeordnet. Sodann wurden innerhalb der Task Forces unterschiedliche Einheiten und Teams gebildet. Hierdurch konnte erreicht werden, dass sich Verantwortlichkeiten auf unterschiedliche Schultern verlagerten und Kommunikations- bzw. Informationswege kürzer wurden. Darüber hinaus wurde die Vielzahl an zu erledigenden Aufgaben entzerrt, mit der Folge, dass durch konkrete Aufgabenzuschüsse Effizienzsteigerungen eintraten.

Grundsätzlich erfolgt die Abarbeitung der Anträge in chronologischer Reihenfolge. Es finden in den Regierungspräsidien weiterhin intensive Schulungen (Gruppenschulung, 1:1 Coaching) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Zudem werden die Antragstellenden über eine Hotline und ein Funktionspostfach bereits vor der Antragstellung betreut und beraten, um die Qualität und Vollständigkeit der Anträge zu verbessern. Auf Anfrage gab es seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine Informationsveranstaltung mit Arbeitgeberverbänden, in welcher das Entschädigungsverfahren erläutert wurde und so eine verbesserte Antragsstellung und damit einhergehend eine schnellere Bearbeitung erreicht werden konnte.

Es findet ein intensiver Austausch bei komplexen und problematischen Fällen mit aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Finanzverwaltung oder eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Zudem wird eine regelmäßige Erfolgskontrolle durchgeführt. Außerdem stehen die Regierungspräsidien im ständigem Austausch untereinander sowie mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, um gleich gelagerte Fragestellungen synergetisch zu beantworten.

Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurden verschiedene Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung ergriffen. So wurde infolge der Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im IfSG die Verordnung der Landesregierung zur Form der Antragstellung nach §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Mai 2021 initiiert. Dadurch wurde die Möglichkeit der Papierantragstellung für Entschädigungsleistungen dem Grunde nach ausgeschlossen. Mit der elektronischen Antragstellung ist eine höhere Korrektheit und Vollständigkeit der Anträge und damit eine raschere Bearbeitung gewährleistet. Weiterhin wurde für die Universitätsklinika ein vereinfachtes Antragsverfahren geschaffen.

Weiterhin wurde seitens der Landesregierung für personelle Unterstützung der Regierungspräsidien Sorge getragen. Andere Ministerien wurden um Unterstützung gebeten. Vor allem das Ministerium für Finanzen hat mit der Aushilfe durch aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Finanzverwaltung sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung und die Ansprache von Pensionärinnen und Pensionären einen großen Beitrag zur Unterstützung der Regierungspräsidien geleistet. Weiterhin wurden die Regierungspräsidien zusätzlich zu dem von ihnen eingesetzten und zum Teil erheblich aufgestockten eigenen Personal von der Landesregierung mit 80 kw-Stellen unterstützt.

Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten werden ständig geprüft und umgesetzt, zuletzt die Vereinfachung des Nachweises der Absonderungspflicht. Weitere Vereinfachungen werden über die Mitarbeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im fachlichen Kernteam zum ländergemeinsamen Fachverfahren erreicht, wie etwa die Einführung eines Nutzerkontos und aktuell die Einführung der QR-Code-Auslesefunktion im Fachverfahren.

Die genannten Maßnahmen haben maßgeblich zur dargestellten positiven Entwicklung der Erledigungsquote beigetragen.

7. Wie hat sich die Personalsituation in den Taskforces „Entschädigung nach §§ 56 bis 58 IfSG“ der Regierungspräsidien von 2020 bis heute entwickelt (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Monaten)?

Die Personalsituation wurde den Fallzahlen entsprechend stetig angepasst. Die aktuelle Personalsituation (Stand 7. März 2022) in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Kräfte der RPen in VZÄ	Aktive Finanz- beamte in VZÄ	KW-Stellen In VZÄ	Pensionäre in VZÄ
RP Karlsruhe	1,02	3,8	13,5	2
RP Stuttgart	34,50	0	17,4	18,85
RP Freiburg	4,3	3	7,5	1,9
RP Tübingen	2,6	1	8,1	4,8

8. Wie hoch ist die gesamte Entschädigungsleistung, die von April 2020 bis Januar 2022 nach §§ 56 bis 58 IfSG erbracht wurde unter Angabe, wie hoch die durchschnittliche Entschädigungsleistung pro bewilligtem Antrag ist?

Der gesamte Auszahlungsbetrag von April 2020 bis Januar 2022 (KW 4) beträgt 166.597.722,34 Euro. Stand KW 9/2022 beträgt der Auszahlungsbetrag 189.861.993,69 Euro.

Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag pro Antrag zum Zeitpunkt KW 4/2022 betrug 881,80 Euro. Mit Stand KW 9/2022 beträgt der durchschnittliche Auszahlungsbetrag pro Antrag 880,73 Euro.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration